

Verordnung über den gerichtlichen und administrativen Rechtsbeistand (VGAR)

vom 7. Oktober 1998

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 57, Ziffer 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen den Artikel 27 des Gesetzes über den Anwaltsberuf und den gerichtlichen und administrativen Rechtsbeistand;
auf Antrag des Departements für Sicherheit und Institutionen,

verordnet:

1. Abschnitt: Anspruch auf Rechtsbeistand

Art. 1 Geltendmachung

Der Rechtsbeistand kann jederzeit, frühestens aber mit der schriftlichen Einleitung des Verfahrens oder im Zeitpunkt der Durchführung von Schritten an deren Stelle, beantragt werden.

Art. 2 Dauer des Rechtsbeistandes

¹Der Beschluss des Beistands beginnt mit dem Tag der Hinterlegung des Gesuches. Ausser bei vorzeitigem Entzug wird der Beistand gewährt bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Verfahrens vor der zuletzt angerufenen kantonalen Instanz.

²War der Gesuchsteller ohne sein Verschulden verhindert, seinen Anspruch auf Rechtsbeistand rechtzeitig geltend zu machen, oder wurde der Beschuldigte zu Beginn des Verfahrens nicht auf sein Recht hingewiesen, so muss die zuständige Behörde ihrem Entscheid rückwirkende Geltung verleihen.

Art. 3 Entzug des Rechtsbeistandes

¹Die angerufene Behörde hat sich während der Dauer des Hauptverfahrens, namentlich bei Weiterzug, zu vergewissern, dass die Voraussetzungen des Anspruchs auf Rechtsbeistand fortbestehen. Der Verbeiständete hat ihr unverzüglich alle neuen Tatsachen mitzuteilen, die den Anspruch beeinflussen können.

²Der Rechtsbeistand ist von Amtes wegen oder auf Begehren der Gegenpartei zu entziehen, wenn der Anspruch des Verbeiständeten dahinfällt.

³ Der Entzug ist nur dann rückwirkend, wenn der Verbeiständete die zuständige Behörde irreführt oder wenn er es unterlassen hat, ihr rechtzeitig jene Änderungen mitzuteilen, die seinen Anspruch auf Rechtsbeistand beeinflussen können.

2. Abschnitt: Offizialanwalt

Art. 4 Wahl des Anwalts

¹ Als Offizialanwalt wählbar sind zur Praxis im Kanton zugelassene Anwälte und Anwaltspraktikanten.

² Bei der Ernennung des Offizialanwalts bestätigt die zuständige Behörde nach Möglichkeit die Wahl des Verbeiständeten. Sie hat sich zu vergewissern, dass der angesprochene Anwaltspraktikant nach Art und Bedeutung des Falles genügend erfahren ist.

Art. 5 Statut

¹ Der Offizialanwalt untersteht dem Gesetz über den Anwaltsberuf und den gerichtlichen und administrativen Rechtsbeistand.

² Der Anwaltspraktikant übt seine Tätigkeit als Offizialanwalt unter der Leitung und Verantwortung des Praktikumsmeisters aus. Dieser ist jeweils über den Auftrag zu unterrichten.

Art. 6 Beendigung des Mandats

Die angerufene Behörde kann jederzeit von sich aus oder auf begründetes Gesuch des Anwalts oder des Verbeiständeten hin das Offizialmandat aufheben.

Art. 7 Subsidiärer Charakter der amtlichen Verteidigung

Hat ein Beschuldigter keinen Anspruch oder keinen Anspruch mehr auf einen Offizialanwalt, ist ihm ein amtlicher Verteidiger zu ernennen, wenn die Strafprozessordnung dies verlangt.

3. Abschnitt: Verfahren und Rekurs

Art. 8 1. Vor den Zivil- und Strafgerichten a) Gesuch

¹ Das Gesuch um Gewährung des Rechtsbeistandes ist schriftlich an die angerufene Behörde zu richten. Hält sich diese für unzuständig, leitet sie das Gesuch unverzüglich an die ihr zuständig erscheinende Behörde weiter, unter Mitteilung an die Betroffenen.

² Das Gesuch um Rechtsbeistand ist zu begründen. Mit diesem sind der letzte rechtskräftige Veranlagungsentscheid über Einkommen und Vermögen sowie alle dienlichen Belege einzureichen.

Art. 9 b) Zuständigkeit

¹ Die Behörde, die sich mit dem Hauptverfahren befasst, gewährt und entzieht den Rechtsbeistand.

² Ist diese eine Kollegialbehörde, entscheidet deren Präsident, gegebenenfalls der Präsident des Gerichtshofes oder der Abteilung.

Art. 10 c) Untersuchung

¹ Die zuständige Behörde schätzt die Höhe der Verfahrenskosten und ermittelt die finanziellen Verhältnisse des Gesuchstellers auf Grund der Akten und einer den Umständen angemessenen Untersuchung.

² Grundsätzlich gilt der Urkundenbeweis. Weitere Beweismittel können zugelassen werden.

³ Der Gesuchsteller hat Dritte vom Berufungsgeheimnis zu entbinden sowie die von ihm verlangten Belege einzureichen und Auskünfte zu erteilen. Andernfalls hat er seine Bedürftigkeit nicht glaubhaft gemacht, es sei denn, diese ergebe sich aus den Akten.

⁴ Angegangene Dritte sind verpflichtet, zur Edition angeforderte Belege herauszugeben, unter Androhung einer Ordnungsbusse bis zu 300 Franken im Unterlassungsfalle.

Art. 11 d) Entscheid

¹ Ist das rechtliche Gehör gewährleistet, entscheidet die zuständige Behörde ohne Verhandlung innert kurzer Frist und grundsätzlich bevor im Hauptverfahren entschieden wird.

² Der Entscheid ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu begründen und enthält die Rechtsmittelbelehrung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Hauptverfahrens.

Art. 12 e) Rechtsmittel

¹ Die Entscheide des Kantonsgerichts sind endgültig.

² Die Entscheide der anderen Gerichtsinstanzen können in Strafsachen mit Beschwerde, in Zivilsachen mit Nichtigkeitsklage angefochten werden. Die Beschwerdebehörde verfügt über volle Kognitionsbefugnis.

Art. 13 f) Kosten und Entschädigungen

¹ Im Verfahren um Rechtsbeistand werden keine Kostenvorschüsse erhoben.

² Wird der Rechtsbeistand verweigert, so trägt der Gesuchsteller die dadurch verursachten Kosten. Wird er gewährt, werden keine Kosten erhoben.

³ Der Entscheid über die Entschädigungen geht mit der Hauptsache.

⁴ Ist das Gesuch um Gewährung des Rechtsbeistandes vermesssen, kann die zuständige Behörde eine Ordnungsbusse bis zu 300 Franken aussprechen.

Art. 14 2. Vor den Verwaltungsbehörden, der öffentlich-rechtlichen Abteilung des Kantonsgerichtes und dem kantonalen Versicherungsgericht

In Verwaltungssachen, im Fall einer Klage vor der öffentlich-rechtlichen Abteilung sowie vor dem kantonalen Versicherungsgericht folgt das Verfahren um Gewährung und Entzug des Rechtsbeistandes sowie der Widerruf des Offizialmandats dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege und subsidiär den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung.

4. Abschnitt: Kosten und Entschädigungen des Hauptverfahrens

Art. 15 1. Abrechnung der Kosten

¹Die mit der Sache befasste Behörde berechnet die Kosten des Hauptverfahrens in üblicher Weise, selbst wenn eine Partei, welcher der Rechtsbeistand gewährt wurde, von deren Bevorschussung befreit ist.

²Bei Abschluss des Verfahrens wird der nicht verbeiständeten Partei jener Teil der Kosten, der durch ihren Vorschuss nicht gedeckt ist oder diesen unterschreitet, in Rechnung gestellt oder zurückerstattet.

³Die der verbeiständeten Partei obliegenden Kosten werden zuhanden des zahlungsverpflichteten Gemeinwesens abgerechnet.

⁴Wenn ihre Kostenabrechnung von der Urteils- oder Rechtsmittelinstanz nicht übernommen wird, verschiebt die Vorinstanz den Abschluss bis zur Kenntnis der Rechtslage.

Art. 16 2. Auslagen und Honorare des Anwalts a) Grundsätze

¹Soweit die Entschädigungen des Hauptverfahrens der verbeiständeten Partei auferlegt wurden, werden die Auslagen und Honorare ihres Offizialanwalts vom zahlungsverpflichteten Gemeinwesen bezahlt.

²Das zahlungsverpflichtete Gemeinwesen bezahlt ebenfalls die Auslagen und Honorare des Offizialanwaltes, wenn sich die zu den Entschädigungen verurteilte Gegenpartei als zahlungsunfähig erweist, sofern die verbeiständete Partei vom ihr zustehenden Recht, Sicherheiten zu verlangen, sorgsam Gebrauch gemacht hat.

³Die Auslagen und Honorare der Gegenpartei, welche von ihrem Recht, Sicherheiten zu verlangen, nicht Gebrauch machen konnte, werden ebenfalls vom zahlungsverpflichteten Gemeinwesen bezahlt, wenn sich der zu den Entschädigungen verurteilte Verbeiständete als zahlungsunfähig erweist.

⁴In allen Fällen folgt die Entschädigung des Anwalts und die Bezahlung seiner Auslagen den in Artikel 29 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1998 betreffenden den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden enthaltenen Regeln (GTar).

Art. 17 b) Entscheid über die Auslagen und Honorare des Anwalts

¹Die mit dem Hauptverfahren befasste Behörde legt in ihrem Entscheid über die Entschädigungen den geschuldeten Betrag fest, der vom Gemeinwesen dem Offizialanwalt der verbeiständeten und vollständig unterliegenden Partei zu entrichten ist.

²In den übrigen Fällen wird die Festlegung dieses Betrages Gegenstand eines nachträglichen Entscheides durch die Behörde oder ihren Präsidenten sein, die über die Entschädigungen in der Hauptsache entschieden hat.

³Die Entscheide zur Festlegung der Auslagen und Honorare, welche das Gemeinwesen dem Anwalt im Rahmen des gerichtlichen und administrativen Rechtsbestandes schuldet, sind den im GTar vorgesehenen Rechtsmitteln unterworfen.

Art. 18 c) Beweis der Zahlungsunfähigkeit

¹Die Zahlung der Auslagen und Honorare des Anwalts, welche von der Zahlungsunfähigkeit einer der Parteien abhängt, erfolgt gestützt auf einen Verlustschein, welcher unter Verfallsstrafe innert zwei Jahren seit dem Inkrafttreten des Entscheides über die Entschädigungen vorzulegen ist.

²Die zweijährige Frist läuft nicht zwischen dem Datum der Eröffnung der Betreibung und der Ausstellung des Verlustscheines.

³Die unbezahlt gebliebenen Betreibungsgebühren werden zu den vom Gemeinwesen übernommenen Auslagen und Honoraren hinzugerechnet.

⁴Wenn die Zahlungsunfähigkeit der Partei allgemein bekannt ist, aus den Akten des Hauptverfahrens hervorgeht oder die Einleitung oder Weiterführung einer Schuldbetreibung auf Grund der Umstände zum vornherein ohne Aussicht auf Erfolg oder unverhältnismässig scheint, kann die daran interessierte Partei unter Vorweisung der im Artikel 19 Absatz 3 vorgesehenen Abrechnung verlangen, im Entscheid über die Entschädigungen von der Pflicht, einen Verlustschein vorzulegen, befreit zu werden.

Art. 19 d) Abrechnung der Auslagen und Honorare des Anwalts

¹Die vom Gemeinwesen zu bezahlenden Auslagen und Honorare des Anwalts bilden Gegenstand einer Abrechnung, welche eine detaillierte und chronologische Liste aller entschädigungspflichtigen Handlungen und Vorgänge enthält und zusätzlich das Datum der Gewährung des Rechtsbestandes, die Identität des Begünstigten, das Datum eines allfälligen Widerrufes, den Empfänger der verlangten Zahlung und die Zahlungsadresse enthält.

²Diese Abrechnung muss von jeder verbeiständeten Partei in derjenigen, die im Artikel 30 Absatz 2 GTar vorgesehen ist, eingeschlossen werden und wird gemäss dem Absatz 3 ergänzt, wenn der dem Officialanwalt geschuldete Betrag nicht im Entscheid über die Entschädigungen festgesetzt wird.

³In den übrigen Fällen ist die Abrechnung unter Androhung der Verfallsstrafe des Artikels 18 Absatz 1, mit dem Vermerk der unbezahlt gebliebenen Betreibungskosten sowie der bei der Gegenpartei einkassierten Beträge, zu hinterlegen.

5. Abschnitt: Vollzug der Entscheide über den Rechtsbestand

Art. 20 Vollzugsorgan

Obliegt der Rechtsbestand dem Staat, ist das Finanz- und Volkswirtschaftsdepartement das Vollzugsorgan, in den anderen Fällen die Gemeindeverwaltung.

Art. 21 Vollzugsformalitäten

¹Die Entscheide, die den Rechtsbeistand gewähren, ihn entziehen oder das Offizialmandat beenden, die Entscheide oder die Akten betreffend die Regelung der Kosten und Entschädigungen des Hauptverfahrens sowie der Auslagen und Honorare, welche vom Gemeinwesen zu tragen sind, werden dem Vollzugsorgan zugestellt, sobald sie endgültig sind, mit dem Auftrag, die Zahlungen vorzunehmen.

²Das Vollzugsorgan bezahlt den Gerichts- und Verwaltungsbehörden die den Verbeiständeten auferlegten Kosten und den Anwälten die Kosten und Auslagen zu Lasten des Gemeinwesens.

Art. 22 Rückerstattung der Leistungen

¹Wurde der Rechtsbeistand zu Unrecht gewährt oder hat sich seine Vermögenslage gebessert, verlangt das zahlungsverpflichtete Gemeinwesen die Rückerstattung dessen, was es für ihn bezahlt hat.

²Das Vollzugsorgan trifft von Amtes wegen alle nützlichen Vorkehren zum Zwecke der Rückerstattung. Es sorgt auch für die Rückforderung der erbrachten Leistungen im Falle der vorzeitigen Aufhebung des Rechtsbestandes beim Verbeiständeten oder seinem neuen Anwalt, insofern die letzteren die Bezahlung der Entschädigungen am Ende des Hauptverfahrens erhalten.

³Das zahlungsverpflichtete Gemeinwesen wird gegen die zahlungsunfähige Gegenpartei in die Rechte des von seiner Leistung Begünstigten eingesetzt und zwar bis zur Höhe des von ihr bezahlten Betrages.

⁴Solange der Anspruch auf Rückerstattung der erbrachten Leistungen besteht, ist der Verbeiständete gehalten, Dritte vom Berufsgeheimnis zu entbinden und alle von ihm verlangten Belege einzureichen und Auskünfte zu erteilen.

⁵In Strafsachen kann das Vollzugsorgan auf Vormeinung des Departements für Sicherheit und Institutionen auf die Rückerstattung der Leistungen vom Verbeiständeten verzichten oder die Rückzahlungsbedingungen so festlegen, dass die soziale Wiedereingliederung nicht gefährdet wird.

Art. 23 Bestreitung der Rückerstattungsverfügung

Wenn die zur Rückzahlung angehaltene Person ihre Verpflichtung bestreitet, entscheidet das Vollzugsorgan unter Vorbehalt des Rekurses gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

6. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 24

¹Die vorliegende Verordnung ist auf die zur Zeit ihres Inkrafttretens noch hängigen Gesuche um Rechtsbeistand anwendbar.

²Wurde der Rechtsbeistand noch unter altem Recht gewährt, werden seine Wirkungen nach neuem Recht seit dessen Inkrafttreten geregelt.

³Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt publiziert, um am 1. Januar 1999 in Kraft zu treten.

177.700

- 7 -

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 7. Oktober 1998.

Der Präsident des Staatsrates: **Serge Sierro**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**